



Qualität für Menschen

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege
Ottoplatz 2
50679 Köln

Eigentümer* in

Straße/Hausnr.

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Antrag auf kostenlose Bereitstellung von Pflanzgut 20__ (bitte die Jahreszahl selber ausfüllen)

Die unterzeichnende Person ist Eigentümer*in der im Antrag benannten Fläche und bereit, sich an den Maßnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur ökologischen Verbesserung und kulturlandschaftlichen Gestaltung der rheinischen Landschaft zu beteiligen und beabsichtigt das angegebene Grundstück mit den umseitig aufgeführten Gehölzen zu bepflanzen und zu pflegen.

Um einen größtmöglichen Erfolg der Neupflanzung zu gewährleisten, verpflichtet sich die unterzeichnende Person, die Pflanzung zu erhalten und zu pflegen, insbesondere dazu:

1. beim Eintreffen der Gehölze diese sofort einzuschlagen, und - sofern Frost, Schnee oder Regen nicht daran hindern – umgehend auszupflanzen sowie Hochstämme mit den ebenfalls geförderten Pfählen zu sichern, sowie an Weideflächen Hecken durch einen Schutzzaun gegen Weidetiere zu schützen,
2. an Ackerflächen Schäden an der Pflanzung durch Spritzungen und landwirtschaftliche Bearbeitung zu verhindern,
3. gegen Wildverbiss nötigenfalls mit einem biologisch verträglichen Verbissschutzmittel zu behandeln oder bei Hochstämmen Baumschutzmanschetten anzubringen,
4. gegen Wühlmausfraß bei Obstbäumen im Wurzelbereich geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen,
5. bei starkem Krautwuchs in den ersten 2 Jahren die Pflanzung einmal Ende Juni freizuschneiden oder zu mulchen,
6. Schnitthecken und Kopfbäume, die als solche gepflanzt werden, in den ersten fünf Jahren in der traditionellen Form zu pflegen,
7. Obstbäume in den ersten fünf Jahren jährlich fachgerecht zu beschneiden,
8. Sofern nach Ablauf der unter Punkt 6 und 7 genannten Phase keine andere Förderung der Pflege mit entsprechenden Auflagen erfolgt, verlängert sich die Verpflichtung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr,
9. die Gehölze nach der Pflanzung sowie bei Trockenheit in den beiden ersten Jahren ausreichend zu wässern,
10. die für die Pflanzmaßnahme vorgesehene Fläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitzustellen und die mit öffentlichen Mitteln beschafften Gehölze im Sinne des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes zu erhalten sowie alles zu unterlassen, was den Bestand der Anpflanzung gefährdet,
11. dem Landschaftsverband Rheinland bzw. seinen Beauftragten zur Prüfung der Maßnahme ein Begehungsrecht einzuräumen.
12. die Auflagen zum Schutz und zur Erhaltung der Pflanzung gehen bei Grundstücksveräußerung auf die neuen Eigentümer über, die bei Verkauf der bepflanzten Fläche über diesen Sachverhalt zu informieren sind,
13. auf die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) zu gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen wird besonders hingewiesen:
§ 39 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (Gesetzesstand: 15.11.2016, Auszug):
(1) Folgende Landschaftsbestandteile sind gesetzlich geschützt:
1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, 2.(...)
(2) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

Bei Vernichtung der Pflanzung oder Ausfällen in den ersten fünf Jahren nach der Pflanzung, die auf Nichtbeachtung dieser Verpflichtung zurückzuführen sind, müssen auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen nach den Weisungen des LVR durchgeführt werden.

Wird das Pflanzgut nicht zweckentsprechend verwendet oder wird die Anpflanzung beseitigt, entsteht ein Rückzahlungsanspruch für den Landschaftsverband Rheinland in Höhe der für das Pflanzgut aufgewendeten Mittel.

Das beantragte Pflanzgut wird zu Lasten des LVR -vorbehaltlich der Prüfung der Förderfähigkeit vor Ort und der Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel- voraussichtlich im Spätherbst zu einem zentralen Auslieferungsort geliefert. Selbstabholung ist erforderlich.

Die unterzeichnende Person ist Eigentümer/in der vorgesehenen Pflanzfläche. Es wird ausdrücklich versichert, dass die Pflanzfläche keine überbaubare Grundstücksfläche ist. Es bestehen keine anderweitigen Ausgleichspflichten, wonach landschaftspflegerische Maßnahmen durch den/ die Antragsteller/in oder durch Dritte auf dieser Fläche durchgeführt werden müssen.

Für das Pflanzgut hat die unterzeichnende Person keine anderen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt oder erhalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung von Pflanzgut.

Mit der Unterschrift bestätigt die unterzeichnende Person zudem, die beigefügten **Erläuterungen gelesen** zu haben.

Datum, Unterschrift (Eigentümer*in)

Bitte wenden



Antrag auf Bereitstellung von Pflanzgut - Angaben zur Pflanzfläche und Wunschgehölzliste



Ansprechpartner* in

Name			
Straße / Nr.	PLZ / Ort		
Telefon	E-Mail		
Sonstiges			

Grundstück

Kreis			
Gemeinde			
Stadt			
PLZ			
Straße, Nr. (alternativ Zuwegung)			
Gemarkung			
Flur			
Flurstück			

Die Fläche wird	
<input type="checkbox"/>	beweidet
<input type="checkbox"/>	nicht beweidet

Obstgehölze

Äpfel	Anzahl
Bäumchensapfel	
Berlepsch	
Boskoop	
Croncels	
Danziger Kantapfel	
Dülmener Rosenapfel	
Gelber Edelapfel	
Goldparmäne	
Grahams Jubiläumsapfel	
Graue Herbstrenette	
Gravensteiner	
Jakob Lebel	
Kaiser Wilhelm	
Klarapfel, weißer	
Landsberger Renette	
Ontarioapfel	
Rheinischer Bohnapfel	
Rheinischer Krummstiel	
Rheinische Schafsnase	
Rheinischer Winterrambour	
Riesenboikenapfel	
Rote Sternrenette	
Roter Bellefleur	
Roter Eiserapfel	
Schöner aus Nordhausen	
Seidenhemdchen	
Tulpenapfel	

Birnen	Anzahl
Bunte Julibirne	
Clapps Liebling	
Conference	
Gellerts Butterbirne	
Gräfin von Paris	
Gute Graue	
Köstliche von Charneux	
Madame Verte	
Nordhäuser Forellenbirne	
Pastorenbirne	
Süßkirschen	Anzahl
Büttners Rote Knorpelkirsche	
Große Prinzessin	
Große Schwarze Knorpelkirsche	
Hedelfingers Riesenkirsche	
Schneiders Späte Knorpelkirsche	
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche	
Pflaumen	Anzahl
Hauszwetschge	
Wangenheims Frühzwetschge	
Mirabelle von Nancy	
Sonstige	Anzahl
Apfelquitte	
Birnenquitte	
Mispel	
Walnuss, Sorten	

Laubgehölze

Heckenpflanzen (Sträucher/Heister)	Anzahl	Laubbäume (als Hochstamm)	Anzahl
Feldahorn (Acer campestre)		Feldahorn (Acer campestre)	
Hainbuche (Carpinus betulus)		Spitzahorn (Acer platanoides)	
Kornelkirsche (Cornus mas)		Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	
Hartriegel (Cornus sanguinea)		Roterle (Alnus glutinosa)	
Haselnuss (Corylus avellana)		Weißerle (Alnus incana)	
Weißdorn (Crataegus ssp.)		Weißbirke (Betula pendula)	
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)		Hainbuche (Carpinus betulus)	
Rotbuche (Fagus sylvatica)		Esskastanie (Castanea sativa)	
Wildapfel (Malus sylvestris)		Rotbuche (Fagus sylvatica)	
Vogelkirsche (Prunus avium)		Esche (Fraxinus excelsior)	
Schlehe / Schwarzdorn (Prunus spinosa)		Walnuß, Sämling (Juglans nigra)	
Wildbirne (Pyrus communis)		Schwarzpappel (Populus nigra)	
Faulbaum (Rhamnus frangula)		Vogelkirsche (Prunus avium)	
Wildrose (Rosa canina)		Traubeneiche (Quercus petraea)	
Salweide (Salix caprea)		Stieleiche (Quercus robur)	
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)		Weißweide (Salix alba)	
Roter Holunder (Sambucus racemosa)		Winterlinde (Tilia cordata)	
Eberesche (Sorbus aucuparia)		Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)			
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)			

Sonstige (bitte Begründung beifügen)	Anzahl	Sonstige (bitte Begründung beifügen)	Anzahl

Antrag auf kostenlose Bereitstellung von Pflanzgut - Erläuterungen- (Stand: 27.02.2018)



Bitte lesen Sie die folgenden Erläuterungen aufmerksam durch:

Zum Antrag

1. Alle Angaben auf Seite 1 des Antrages sind auszufüllen und von dem/ der Grundstückseigentümer*in zu unterschreiben.
2. Sie haben eine mündliche Zusage die Maßnahme auf fremder Fläche durchzuführen? Trotzdem ist diese Unterschrift auf Seite 1 des Antrages als Einverständniserklärung des/ der Eigentümer*n erforderlich.
3. Sie begleiten zwar den gesamten Förderablauf und sind andauernder Ansprechpartner, aber nicht selbst der Grundstückseigentümer*in? Tragen Sie dann bitte Ihre Kontaktdaten auf Seite 2 oberhalb der Pflanzliste ein, wir korrespondieren dann weiterhin mit Ihnen.
4. Sie möchten das Angebot nutzen, kostenlos Pflanzen inkl. Pflanzpfähle zu bekommen? Zur Bearbeitung Ihres Antrages sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - Der von dem/ der Grundstückseigentümer*in unterschriebene Antrag!
 - Die Karte!
 - Die Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück!
 - Ihre Pflanzenwünsche!
5. Sie möchten, dass mehrere Grundstücke gefördert werden? Kein Problem - Sie müssen allerdings pro Grundstück mindestens Seite 2 des Antrags kopieren, ausfüllen und die entsprechende Karte (siehe unten) hinzufügen.

Die Karte:

Um beurteilen zu können, ob Ihr Grundstück förderfähig ist, muss es auffindbar sein. Daher brauchen wir von Ihnen eine Karte, auf der das Grundstück eindeutig identifizierbar und vor Ort zu finden ist. Ein DIN A4-Blatt auf dem einzig Ihr Grundstück zu sehen ist, reicht hier nicht aus. Wo liegt das Grundstück? Wie kommen wir dahin (Zuwegung)? Es muss nicht zwingend ein offizieller Katasterauszug sein, Sie können zum Beispiel auch auf www.geoserver.nrw.de Ihr Grundstück eingeben und das Ergebnis ausdrucken. Wichtig: Bitte geben Sie auf Seite 2 des Antrags unbedingt den Namen der Straße bzw. der nächsten Zuwegung an, an der Ihr Grundstück liegt! Optimal ist, wenn die nächste Siedlung mit auf der Karte sichtbar ist.

Die Gemarkung:

Sollte die von Ihnen beantragte Fläche gefördert werden, wird diese der Unteren Naturschutzbehörde als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gemeldet (siehe Antrag, Punkt 13). Dafür ist unbedingt die aktuelle Gemarkung, Flur und Flurstück anzugeben. Bitte beachten Sie, dass diese Angaben sich ändern können. Viele Landstriche sind in den letzten Jahren neu vermessen worden, wodurch sich auch z.B. die Flurnummer geändert haben kann. Ein Anruf bei der Gemeinde oder beim Kreis (Katasteramt) reicht normalerweise aus, um die aktuellen Angaben Ihres Grundstücks zu erfahren!

Zum Förderumfang

1. Es gibt keine Ober- und Untergrenze der Förderung, sowohl größere Projekte als auch Einzelbäume können gefördert werden.
2. Förderfähig sind nur heimische Gehölze, also keine Thuja, Kirschlorbeer, Bambus etc.
3. Nicht gefördert werden gärtnerische Zierformen von Gehölzen, wie Säulen-, Hänge- und Zwergformen. Auch Einfassungs-Buchsbaum zählt hierzu. Ebenso ist in der Regel keine Förderung von Nadelgehölzen möglich.
4. Sauerkirschen, Pfirsiche, Beerenobst und Renecloden werden nicht gefördert.
5. Obstbäume und Laubgehölz-Hochstämme werden mit Stützpfahl gefördert. Weiteres Befestigungsmaterial und Wühlmausschutz gehören nicht zum Förderumfang.
6. Bei Hecken gilt zur Ermittlung der benötigten Pflanzenanzahl als überschlägige Regel: Bei Schnitthecken werden drei Pflanzen pro Reihe und laufendem Meter gerechnet, bei freiwachsenden Vogelschutz- oder Landschafts-Hecken eine Pflanze pro laufendem Meter. Hochstamm-Obstbäume sollen 10 m Mindestabstand zueinander haben.
7. Eine Förderung der Neuanlage von Gärten oder Eingrünung von Neubauten ist meist nicht möglich; sofern Ihr rückwärtiges Grundstück direkt an die freie Landschaft angrenzt, kann in begründeten Fällen eine Prüfung auf Förderfähigkeit erfolgen. Das vorliegende LVR-Förderprogramm dient Maßnahmen zur kulturlandschaftlichen Verbesserung der Landschaft und beschränkt sich daher auf Grundstücke in der freien Landschaft (ohne Wald) und solche im Übergangsbereich von der Siedlung zur Landschaft (nur außerhalb der Ortslage).
8. Sie möchten andere Gehölze bzw. Obstsorten als in der Liste angegeben pflanzen? Begründen Sie bitte Ihren Wunsch auf einem separaten Blatt und fügen dieses dem Antrag bei - Ihre Wünsche werden dann geprüft.

Zum Ablauf

1. Ihr Antrag muss vollständig bis zum Abgabetermin am **31.05.** eines jeden Jahres beim LVR, Abteilung Kulturlandschaftspflege eingegangen sein!
2. Der Antrag muss im Original per Post geschickt werden, zur Wahrung der Frist ist es möglich, ein Vorabexemplar per Mail oder Fax zu schicken.
3. Nach dem Abgabetermin werden alle Grundstücke auf Förderfähigkeit geprüft. Falls erforderlich setzen wir uns mit Ihnen vorher in Verbindung.
4. Voraussichtlich im Spätherbst werden die Pflanzen an zentrale Ausgabeorte im Rheinland geliefert. Sie können Ihre Pflanzen und Pfähle dann dort an einem festgelegten Termin (ein Wochentag, Abholzeit 12h-16h) abholen.
5. Sie werden mindestens 10 Tage vorher schriftlich über den Termin, Ausgabeort und Ihren Lieferumfang informiert.
6. Sie müssen sicherstellen können, dass Sie am Abholtag die Pflanzen mit einem geeigneten Transportmittel vom Ausgabeort abtransportieren (lassen) können. Sollten Sie am Abholtag verhindert sein, muss eine Vertretung organisiert werden!
7. Eine Lagerung Ihrer Lieferung am Ausgabeort oder Direktlieferung zu Ihnen nach Hause ist nicht möglich!

Hinweis: Eine spätere Pflegeförderung im Rahmen des NRW-Vertragsnaturschutzes ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren (volle Vegetationsperioden ab Pflanzung) möglich.